

# **BGer 6S.346/2004 vom 1. Februar 2005**

Bundesgericht, 2005-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.346\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.346_2004)

FR: TF 6S.346/2004 du 1 février 2005

IT: TF 6S.346/2004 del 1 febbraio 2005

## **Regeste**

Widerruf des bedingten Strafvollzugs | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist rein kassatorischer Natur ( Art. 277ter Abs. 1 BStP ). Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ist auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten ( BGE 129 IV 276 E. 1.2 S. 279 mit Hinweis).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht erfüllt. Bei seinen Verfehlungen habe er "keine Personen oder Sachen gefährdet, sondern lediglich die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten". Dabei gebe er sich "hiermit geläutert und zutiefst einsichtig", und habe sich "nun schon seit längerer Zeit strikt an die jeweiligen Geschwindigkeitsbegrenzungen" gehalten. Er habe nämlich begriffen, "dass es keinen Sinn macht, gegen Verordnungen und Gesetze zu verstossen, die ja im Grunde zum Schutze der Bürger erlassen wurden". Zudem sei er ein tief religiöser Mensch sowie ein routinierter und gewissenhafter Fahrzeuglenker, und im Falle einer Strafvollstreckung würde auf ihn und auf seine Familie "eine Katastrophe bisher nicht abzusehenden Ausmasses zukommen". Er verweist schliesslich auf die Folgen des Strafvollzuges für seine beiden Firmen "A. \_\_\_\_\_" und "B. \_\_\_\_\_".

### **E. 3.1**

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, handelt er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das auf ihn gesetzte Vertrauen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen ( Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB ). Wenn begründete Aussicht auf Bewährung besteht, kann der Richter in leichten Fällen stattdessen, je nach den Umständen, den Verurteilten verwarnen, zusätzliche Massnahmen nach Art. 41 Ziff. 2 StGB anordnen und die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern ( Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB ).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz setzt sich mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ausführlich auseinander. Auf Grund einer Gesamtwürdigung aller entscheidenden Kriterien kommt sie zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Freiheitsstrafen gegeben sind. Auf die Erwägungen kann verwiesen werden ( Art. 36a Abs. 3 OG ). Der Widerrufsgrund erneuter Straffälligkeit während der Probezeit ist gegeben, was vom

Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Die neue Straftat ist zwar noch als leichter Fall im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB zu qualifizieren, hingegen verneint die Vorinstanz zu Recht die begründete Aussicht auf Bewährung. Der Beschwerdeführer liess sich nämlich von den bisherigen Sanktionen keineswegs beeindrucken. Trotz des ihm mehrmals gewährten bedingten Strafvollzuges hat er ständig weiter delinquent. Die Behauptungen in der Nichtigkeitsbeschwerde, er habe "keine Personen oder Sachen gefährdet, sondern lediglich die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten", bestätigen seine fehlende Einsicht. Er versucht, seine Straftaten zu bagatellisieren, als ob seine wiederholten Verfehlungen entschuldbar wären, nur weil er keine Personen verletzt und keine Sachen beschädigt hat. Dabei übersieht er, dass er durch sein rücksichtsloses Verhalten ernstliche Gefahren für die Sicherheit anderer in Kauf nimmt. Weder die bedingten Freiheitsstrafen, einschliesslich der kurzen U-Haft, noch die Bussen, die Verwarungen, die Verlängerungen der Probezeit und die Verbüssung einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen Gefängnis haben bei ihm Wirkung gezeigt. Unter diesen Bedingungen kann eine gute Prognose im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB nicht mehr gestellt werden. Daran ändern auch die behaupteten beruflichen Schwierigkeiten nichts. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet auch die Höhe der Sanktion. Dabei verkennt er, dass im Rahmen eines Widerrufsverfahrens die Strafzumessung im Sinne von Art. 63 StGB nicht mehr angefochten werden kann, zumal der Widerrufsrichter das Urteil, welches die bedingt vollziehbare Strafe verhängte, nicht auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfen kann ( BGE 74 IV 12 E. 3; R. Schneider, Basler Kommentar, N. 195 zu Art. 41, mit Hinweisen; ebenso, aber im Zusammenhang mit Art. 38 Ziff. 4 StGB, Urteil 6A.100/2002 vom 7. April 2003, E. 4.2).

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen ( Art. 278 Abs. 1 BStP ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.